

# Hallische Zeitung

vorm. im G. Schwetschke'schen Verlage. (Hallischer Courier.)



**Abonnements-Preis**  
 (incl. Inkr. Sonntagsblatt und  
 landw. Mittheilungen).  
 Die Hallische Zeitung erscheint wöchentlich  
 in erster Ausgabe Sonntags 11 Uhr,  
 in zweiter Ausgabe Nachmittags 3 1/2 Uhr.

**Anzeigengebühren**  
 für die fünfzehntägige Stelle oder deren Raum  
 für Halle und Magdeburg  
 nur 15 Pf., sonst 18 Pf.  
 Reclamen an der Spitze des Anzeigenteils  
 pro Zeile 40 Pf.

## Das Raumburger Erkenntniß und die „Saale-Zeitung“.

Eigentümliche Vorstellungen von dem preussischen Privatrecht scheint die hiesige „Saale-Zeitung“ zu haben. Nach ihr sind die Hände des allgemeinen Landrechts „verfälscht“ und die A. M. P. Th. 1. A. 16 §§ 173, 205, 206, auf die der Fiskus seine Diätenproceß gründet, „längst vergessen“. Weder haben die Hände des allgemeinen Landrechts trotz ihres beinahe hundertjährigen Alters Zeit zu verfluchen, da jeder preussische Richter tagtäglich seine Civilurtheile aus den in ihnen enthaltenen Bestimmungen begründet, noch sind die oben bezeichneten Paragraphen zu irgend einer Zeit „vergessen“ gewesen. Auch sonst enthält der Sonntagsleitartikel des „liberalen“ Preßorgans, welcher das Erkenntniß des Raumburger Obergerichts in Sachen Fiskus c/a. Seine zum Gegenstand hat, viel des Verletzten und Schiefen. Zwar ist dasselbe anständig genug, um nicht, wie einzelne seiner Collegen gleich oder ultramontaner Richtung, die Unparteilichkeit der Raumburger Richter anzufügen zu wollen. Daß ihm dieser Standpunkt aber nicht allgütig steht, beweist, daß es in seiner Sonnabendnummer einen Passus aus der „Germania“, wo dies in gerodeter unerbörter Weise geschrieben ist, ohne ein Wort der Mißbilligung abgedruckt hat. Die „Saale-Zeitung“ steht vielmehr näher dem Standpunkt eines bekannten Raumburger Rechtsanwalts, der in einem ebenfalls in der „Saale-Zeitung“ aus der „Nation“ abgedruckten Artikel über die Entscheidung des ersten Civilsenats des Raumburger Obergerichts in Sachen contra Verbe sich mit der Bemerkung zu trösten suchte: „Es giebt geschante und es giebt dumme Richter“, wobei keineswegs zweifelhaft blieb, zu welcher Kategorie diejenigen Richter g. h. gehörten, welche die ihm unedekame Entscheidung gefällt hatten. Schade nur, daß es just diejenigen sind, die nach der in Deutschland geltenden Gerichtsverfassung die höhere Instanz bilden. Zwar wird nach der „Saale-Ztg.“ durch das Raumburger Erkenntniß „glücklicher Weise nicht das unverfälschte Vertrauen des Volkes in die Gerechtigkeit (sic!) und Nichtigkeit der gerichtlichen Entscheidung gefährdet“. Welches Erkenntniß in den Augen der „Saale-Zeitung“ ungenau und unrichtig ist, kann dem nicht zweifelhaft sein, was sich erinnert, mit welchem triumphirenden Hohn („auch hier zurück!“) dieselbe die dem Fiskus abweichenden Erkenntnisse der ersten Instanzen begrüßt, und wer sich erinnert, daß sie die Gründe der rechtsanständigen Urtheile den entgegenstehenden Rechtsauffassungen der „Nordd. Allg. Zeitung“ gegenüber damals als „unvergleichlich“ hinfällige und in welche Wuth sie bei dem Erscheinen der letzteren geriet, indem sie die Ausführungen der „Nordd. Allg. Ztg.“ als „officiöse Gemeinplätze“ charakterisirte und sogar das Sozialistengesetz gegen dieselben zu Hilfe rufen wollte. Daß sich die „Saale-Zeitung“ nach diesen Vorgängen

über das Raumburger Erkenntniß ärgert, können wir ihr nicht verdenken. Geradezu absurd aber ist der Vorwurf, den sie am Schlusse der Regierung macht, daß diese das Vertrauen des Volkes in die Nichtigkeit und Genauigkeit der richterlichen Urtheile durch die Diätenproceß gefährdet habe, namentlich wenn diese Wirkung so leicht vorauszuweisen war, wie in diesem Falle.“ Ganz abgesehen davon, daß bisher, wie es uns geschienen hat, die „Saale-Zeitung“ den Rechtsanspruch des Fiskus überhaupt keineswegs für zweifelhaft gehalten hat, so hätte also nach ihrer Anschauung die Regierung sich die Eventualität vor Augen halten müssen, daß die Gerichte in den Diätenproceß anders urtheilen würden, wie das Volk, und hätte darum dieselben, damit nicht das Vertrauen des Volkes in die Nichtigkeit und Genauigkeit der richterlichen Urtheile gefährdet würde, gar nicht anstellen sollen. Bisher war es in Preußen Sitte, daß das Volk die Entscheidung von Rechtsfragen einfach den kompetenten richterlichen Behörden überließ und sich nicht in Gegenstand stellte zu den objectiven Rechtsfragen erlangenden Urtheil der Gerichte. Jetzt sollen die Gerichte, damit sie nicht etwa anders urtheilen, wie das Volk, zur Entscheidung solcher Fragen gar nicht in Anspruch genommen werden! Wer sind nun aber die Träger jener Volksjustiz der „Saale-Zeitung“ anders, als — sie selbst, die „Freisinnige Zeitung“, die „Germania“ und Preßorgane ähnlichen Schlages? Wir glauben im Gegentheil, daß das wirkliche Volk zu der „Nichtigkeit und Genauigkeit“ der Urtheile seiner verfassungsmäßigen Gerichte mehr Vertrauen hat, als zur „Nichtigkeit und Genauigkeit“ der subjektiven Ansichten der juristischen Autoritäten jener Volksjustiz. Höchstens wird durch solche Artikel, wie der Sonntagsartikel der „Saale-Zeitung“ und jener Artikel in der „Germania“ das, was die Preßorgane mit schleichendem Bedauern verübeln wollen, wirklich erreicht — nämlich das Vertrauen des Volkes zu seiner Rechtspflege künstlich untergraben.

Wir nicht Mißverständnisse hervorgerufen, erklären wir hiemit ausdrücklich, daß wir keineswegs mit diesen Ausführungen uns bezüglich der Diätenproceß namentlich vom Standpunkte der Opportunität auf die Seite der Regierung stellen wollen. Wir man aber auch sonst über das Vorgehen der Regierung urtheilen mag, — vom Standpunkte des Rechts halten wir das Verhalten der Regierung, die freitragende Interpretation eines Verfassungsparagraphen — denn in d. Diätenproceß handelt es sich im Grunde genommen nur um die fragliche Interpretation des Art. 32 der Reichsverfassung — die einzig dazu kompetenten Behörden, nämlich die Gerichte, in Sonderheit das Reichsgericht, feststellen zu lassen, für bei Weitem korrekter als den Versuch des Abgeordneten Windhorst, den Sinn des Art. 30 der Reichsverfassung durch einen den Richter in keiner Weise bindenden Be-

schluß einer ihm gefügigen Reichstagsmajorität feststellen zu lassen. Der „Saale-Zeitung“ aber bemerken wir, wenn sie es als eine gute Sitte der liberalen Presse hinstellt, richtige Erkenntnisse feiner „einbringen“ Kritik zu unterziehen, daß uns eine eingehende d. h. streng sachliche Kritik lieber gewesen wäre, als — leeres Wortgeflügel.

## Politischer Tagesbericht.

Deutsches Reich.

Die Arbeiter-Schutzcommission des Reichstags kam am Freitag früh endlich zur Abstimmung über die eingehend verhandelte Frage, während welcher Zeit Wächterinnen in Fabriken nicht beschäftigt werden sollen. Die Gewerbeordnung bestimmt bekanntlich, daß diese Schöngelt drei Wochen nach der Niederkunft betragen solle. Der weitgehende aller vorliegenden Anträge war der von Dr. Lieber, der nicht nur nach, sondern auch vor der Niederkunft Ausschluß von der Arbeit verlangte und zwar für mindestens 8 Wochen im Ganzen. Dieser Antrag wurde in erster Linie vom Abg. Hise bestritten, während die Abg. Auer und Halben für ihre nicht ganz so rigorosen Anträge sprachen. Die Gegner, darunter die Abg. Dr. Haarmann, Kalle und Werbach erkannten die wohlwollende Tendenz der gestellten Anträge an, machten aber auf die mangelhafte Ausführung aufmerksam, welche aus deren Annahme erwachsen würden, insbesondere darauf, daß sie zuweit weit über das normale Bedürfnis hinausgingen und daß der daraus erwachsende bedeutende Anfall in den Anstalten für die Wächterinnen wie für ihre Familie weit größere Nachtheile im Gefolge haben könnte als die Schäden, welche man zu besorgen fürchtete. Bei der Schlußabstimmung wurden alle Anträge abgelehnt, so daß nach dem Beschluß dieser Sitzung die 3 Wochen der Gewerbeordnung bestehen bleiben.

Der Senatpräsident Lessenborth vom Kommergericht ist an Stelle des verstorbenen Bill. Geh. Raths Freiherrn von Siedendorff zum Ober-Rechtsanwalt beim Reichsgericht ernannt worden. Herr Lessenborth fungirte, nachdem er aus seiner Stellung als erster Staatsanwalt bei dem Berliner Stadtgericht ausgeschieden war, als Senatpräsident bei den Ober-Landesgerichten in Königsberg i. Pr. und in Raumburg a. S. In seinen staatsanwaltschaftlichen Stellungen zu Magdeburg wie zu Berlin hatte er vielfach Gelegenheit gehabt, sich durch energisches Auftreten gegen sozialdemokratische Ausschreitungen bemerkbar zu machen.

Zu Referenten für den Staatsrath (Abtheilungen des Innern und der Landwirtschaft) ist, wie wir erfahren, nicht allein Präsident v. Tiedemann ernannt, sondern auch Präsident Graf Redlich - Trüpfelzer (Doppeln), was eher besonders einberufen wurde, obwohl er

[Nachdruck verboten.]

## Gräfin Bella.

Roman von Paul Feil, Verfasser von „Das Malvolto“.

(Fortsetzung)

Bella blühte auf. Als sie die Bewegungen ihrer Mutter wahrgenommen hatte, beugte sie sich erschrocken über sie.  
 „Gib Mama, — Du weinst? Hat Dich mein Leben angegriffen?“  
 Die Gräfin zog ihre Tochter dicht zu sich heran und drückte sie an sich. Und unwillkürlich nierte das junge Mädchen nieder und umschlang die Kranke. Da nierte sie, wie der Oberkörper derselben plötzlich schwer und schwer ward, um gleich darauf ganz vorüber zu sinken. Die Gräfin war ohnmächtig geworden; die nervöse Erregung des Augenblicks ward zu viel für sie gewesen. Mit zitternden Händen betete Bella vor sich die Bewusstlose in ihre Arme zurück, dann eilte sie nach der kleinen silbernen Glocke, welche auf dem Tische stand, und beehrte dieselbe mit bebenden Fingern. Auf den hellen Klang trat die Kammerfrau ein, und dieser bedeutete Bella eilig, ihren Vater zu rufen und sofort zum Arzt zu schicken. Dann beehrte sie die Stirn der regungslosen Kranken mit stählenden Eisernen, — doch vergeblich. Erst, als der Arzt kam und andere Mittel anwendete, kam die Gräfin aus ihrer tiefen Ohnmacht wieder zu sich, schlug die Augen auf, um ihren lieben wenigstens mit einem Blick zu sagen, daß sie ihnen noch lebend angehöre.  
 Gleich und tief erschüttert stand Rodened am Lager seiner Frau. Der Arzt hatte nicht umhin gekonnt, ihn darauf vorzubereiten, daß die Katastrophe bald eintreten könne.  
 „Wapa, — wäre es möglich, daß wir sie verlieren?“  
 rogte mit bebenden Lippen Bella, als sie die erste, be-

denkliche Wiene des Doktors und die Verstörung im Gesicht ihres Vaters gewahrte.

„Sei stat, mein Kind!“ stieß dieser hervor und, außer stande, das Laurige länger für sich allein zu ertragen, legte er. Bellas Kopf an seine Brust zehend, in ausbrechendem Schmerz hinzu: „Es ist unweidlich, — ihr Leiden ist ein unheilbares, — unser Zimmer könnte ihr nur noch das Scheiden erschweren!“

Dann sah er sich gewaltsam und trat ansehend ruhig wieder an das Lager der Gattin.

Diese hatte die Augen eben aufs neue aufgeschlagen. Sie erkannte ihn. Und nun flog es auch um ihre bleichen Lippen, erst wie ein Lächeln, dann wie ein Gruß, und kaum hörbar flüsterte sie die Worte:

„Kurt, — so milde, — so milde —“

Wit sanfter Hand strich der Graf liebend über den Scheitel der Kranken.

„Wilde bist Du, mein Herz? Versuche zu schlafen, — wir sind ja bei Dir, wir wachen über Dich, mein Leben, — über Dich und Deinen Schlaf! all's, was Du brauchst, ist ja nur ein wenig Schlaf.“

Ein wenig Schlaf! Sie konnte es nicht mehr wiederholen. Aber sie lächelte ihm noch einmal dankend und bestätigend zu, und dann schloß sie die Augen, wie um ihm Folge zu leisten. Immer schwächer ward Puls und Herzschlag. Das Blut begann zu stocken; in Bewusstlosigkeit ging der Schlaf über, nicht lange, und Gräfin Eriede Rodened hatte ihren Geist aufgegeben.

Es war ein sanftes Erschauern. Das frange Herz hatte einfach seine Thätigkeit eingestellt, wie eine nutzungslose Flamme verdammt.

Bella's Trauer war grenzenlos. Verzweifelt flammerte sie sich an den Vater; aber sein wortlos' Schmerz ergriß sie nur noch um so tiefer. Sein Haar, bisher kaum ein wenig mit Silber gemischt, wurde im Laufe einer

Woche grau, — und wie eine furchtbare Warnung wirkte dieser Anblick auf Bella. Wenn sie auch ihn verlieren würde, — wenn sie ganz allein zurückbleiben müßte, Mit vernichtender Wuth fiel dieser Gedanke auf die Seele des jungen Mädchens. Sie schritt plötzlich zurück vor dem Daisin, welches dann wie eine einzige Oede vor ihr gelegen hätte. Aber nein, — noch hatte sie ja den Vater, und sie wollte alles daran setzen, ihn sich durch verdoppelte Liebe und Umgebung zu erhalten.

Aber furchtbar, wie er war, war der Schmerz um den Tod der Gattin es doch nicht allein, was aus dem Herzen Rodeneds löstete. Eine fieberhafte Umrage ergriß ihm um der Zukunft seiner Tochter willen. Die Trauer hielt ihn mit Bella fern von der Welt; es war ein stiller, einförmiges Leben, welches nach der Bestattung der Gräfin die beiden in mitten des lärmenden Manches der Hauptstadt führten. Die einzige Zerstreuung bildete eine ganz-müthige Spazie-fahrt. Nur imime, alte Freunde empfing der Graf, und Bella sah kaum dann und wann ihre Fremdbinnen Helene und Clarise. Beide hatten ihr die herzlichste Theilnahme bei ihrem schweren Verlust gezeigt.

Ob schon hatte Bella's Vater sich vorgenommen, i iner Tochter einen haren Einblick in seine Verhältnisse zu gewähren, — immer aber schaute er wieder davor zurück und verschob von Tag zu Tag diese ihm so peinlichen und doch so notwendigen Eröffnungen.

Eines Tages ließ Bankier Stassenburger sich bei Rodened melden.

Der kleine behäbige Finanzmann war in elegantester Besuchs toilette; seine Miene war jedoch etwas befangen und etwas weniger von Selbstbewußtsein strahlend, als dies sonst der Fall zu sein pflegte. Er legte sich dem Grafen gegenüber, welcher, wie bei solchen Vorfällen immer, den kühnen aristokratischen Gesichtsausdruck heranzog hatte. Er drehte den Hut in der Hand und schen augenblicklich etwas auf dem Herzen zu haben, was er, durch

den zwei Abtheilungen des Staatsraths nicht angehöret, welche demnach tagen sollen, und Oberbürgermeister Riquel.

Aus Rom geht unter dem 13. d. M. dem „Hamb. Corr.“ folgende Nachricht zu, welche als neuer Beweis für die gegenwärtigen guten Beziehungen zwischen dem Fürsten Bismarck und dem Papste angesehen werden kann:

„Ein Special-Courier überbringt dem Fürsten Bismarck ein Dankeschreiben des Papstes für die anerkennenden Aufmerksamkeiten des Fürsten gelegentlich des letzten parlarmentarischen Dinners.“

Das Stärkfte, was die ultramontane Presse sich gegen einen Bischof herausgenommen hat, findet sich in dem „Bayerischen Vaterlande“, welches gegen den Bischof Dr. Kopp einen heftigen Angriff richtet. Hätte der Bischof so etwas, wie im Herrenhaufe, in einer factologischen Volksversammlung gesagt,

„so wäre er zwar nicht „geheint“ — dazu sind die Ultramontanen nicht blutig genug — aber ganz gewiß ausgelacht und von der Bühne herunter gestrichen worden. Das blieb einem preussischen Bischof vorbehalten, der, als solcher auf seinem Bischofsstuhle saum war geworden, schnell voll „Vertrauen“ und voll „Anerkennung“ gegen eine Regierung ist, der er allerdings Sitz und Stimmrecht zu verdanken hat.“

Ueber die Arbeiten der kirchenpolitischen Commission des Herrenhauses berichten liberale Blätter, daß dieselben am Donnerstag durch Beendigung der zweiten Lesung des Entwurfs zum Abschluß gebracht worden sind; Justizrath Adams wird den schriftlichen Bericht feststellen, der etwa am 20. in der Herrenhauscommission verlesen werden wird; alsdann würde sich das Plenum etwa am 23. oder 24. mit der Beratung der Vorlage beschäftigen können. Ueber den Inhalt der Beschlüsse der Commission verläuft nichts; es wird nur bemerkt, daß die Vorlage mehrfach amendirt worden und schließlich von der Commission nahezu einstimmig angenommen worden ist. Bischof Dr. Kopp soll sich der Zustimmung mit der Erklärung enthalten haben, daß er zwar mit den Beschlüssen über die großen und kleinen erwartungen ist, daß er sich aber in seiner Stellung neutral verhalten müsse, bis die Beschlüsse die Billigung Sr. Heiligkeit des Papstes gefunden hätten. Zwei factologische Mitglieder der Commission, Graf Bülow und Freiherr von Solmacher-Wentwiler, sollen darauf Herrn Dr. Kopp interpellirt haben, wie sie, die keine Bischöfe seien, sich zu verhalten hätten, worauf ihnen Bischof Kopp geantwortet habe, daß das Gesetz zu stimmen. Es wird noch hinzugefügt, daß der Bischof sich mit der Curie bezüglich der Erlangung eines Einverständnisses derselben in Beziehung setzen werde.

Die Anschließungscommission hielt am Freitag Abend eine mehrtägige Sitzung ab und hat das Gesetz betreffend die Beförderung deutscher Anschließungen in den Provinzen Westpreußen und Posen in folgendem Wortlaut angenommen:

**1. Abschnitt.**

- 1. Der Staatserwerb wird ein Fonds von 100 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um zur Stärkung des deutschen Elements in den Provinzen Westpreußen und Posen volensinnde Verbindungen durch Anschließung deutscher Bauern und Arbeiter
- 1. Grundbesitz fähig zu erwerben.
- 2. Soweit erforderlich, diejenigen Kosten zu betreiben, welche
- a) aus der ertmaligen Einrichtung,
- b) aus der ertmaligen Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse neuer Stellen von mittlerem oder kleinem Umfange oder ganzer Landgemeinden, mögen sie auf beiderseits dem angekauften (3. 1) oder auf sonstigen, dem Staat gebührenden Grundbesitz erwidert werden.

**2. Abschnitt.**

- 1. Die Ueberlassung der einzelnen Stellen (§ 1) ist eine angemessene Schadloshaltung des Staates vorzuziehen.
- Die Ueberlassung kann zu Gewinn gegen Kapital oder Rente, oder auch in Pacht erfolgen.
- 2. Die Verträge, welche der Staat als Schadloshaltung (§ 2) erläßt, stehen — soweit sie nicht aus der Veräußerung von Domänen und Forsten hervorgehen, oberst vom 1. Januar 1871 (§ 3) — innerhalb der nächsten 20 Jahre zu dem in § 1 bestimmten Fonds und sind alljährlich in den Staatshaushalts-Etat aufzunehmen.
- Nach Ablauf dieses Zeitraumes kann über diese Einnahmen im Staatshaushalts-Etat auch anderes verfügt werden.
- 3. Zur Verrentung der Summe für die in § 1 gedachten Verwendungszwecke sind Schuldverschreibungen auszugeben.

die vornehme Zurückhaltung des Grafen noch ganz besonders verlegen gemacht, sich auszurücken schiente. „Wie befinden sich Konstante Tochter?“ sagte er endlich, als alle gleichgültigen Einleitungs-Wörter erschöpft schienen. „Ach danke, meine Tochter ist wohl“, erwiderte der Graf.

Eine erneute Pause trat ein. Dann aber nahm der Bankier einen sichtbaren Anlauf und ging direkt auf sein Ziel los:

„Herr Graf, ich will gestehen, daß sich heute eine Angelegenheit, welche Komtesse betrifft, hierher geführt. Sie kennen meinen Sohn, ich habe ihn die beste Erziehung geben lassen, er soll ein reicher, unabhängiger Grundbesitzer werden und deshalb habe ich ihn praktisch und theoretisch ausbilden lassen. Mein Sohn nun, Herr Graf, ist von Ihrer Komtesse Tochter ganz begeistert, er hat sie öfters gesehen, wenn Sie sie spazieren führen, und die Tochter Ihnen dann stets so weit und so lange, als es der Respekt, den er Ihnen schuldet, nur zuließ. Es ist wahr, daß die Staßburger'sche irrationelle Ursprung sind, aber schon mein Vater hatte das Mäthigkeit eines Glaubenswechsels lange vor meiner Verheirathung mit meiner, einer mittelständigen Patrizierfamilie entstammenden Frau eingesehen. Meine finanziellen Verbindungen mit der Regierung, die gleich nach dem letzten großen Kriege begannen, haben sich seitdem in einer Weise entwickelt, daß es nur auf mich selbst ankommen wird, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann wir in den erblichen Aelstand erhoben werden sollen. Selbstredend würde eine derartige Voranschätzung der Verbindung, welche ich mir Ihnen hiermit vorzuschlagen die Freiheit nehme, vorauszugehen haben, — und wer weiß, ob dieselbe nicht noch viel stilllicher ausfallen würde, wenn der Herr Graf sich entschließen könnten, dabei selbst in fördernde Aktion zu treten.“

(Fortsetzung folgt.)

Wann, durch welche Stelle und zu welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuß, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Ueberschüssen die Schuldverschreibungen herausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Veränderung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. December 1869 (R.-Z. S. 1197) zur Anwendung.

**III. Abschnitt.**

- 1. Bei der eigenthümlichen Uebertragung eines Grundbesitzes gegen Uebernahme einer feststehenden Rente (Rentengut) kann die Ablosbarkeit der letzteren von der Zustimmung beider Theile abhängig gemacht werden.
- 2. Die Zustimmung des Ablosungsbetragtes und der Kündigungsfrist bleibt der petrarantischen Zustimmung vorbehalten.
- 3. Den ersten Ablosenden ist gleich acht den folgenden festen Abgaben in Körnern, welche nach den jährlichen, unter Anwendung der §§ 20 bis 25 des Ablosungsgesetzes vom 2. März 1850 ermittelten Marktpreise in Geld abzulösen sind.
- 4. Durch Vertrag kann die Veräußerung des Rentenbetrages oder von Theilen desselben von der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängig gemacht werden.
- 5. Ist die Veräußerung oder die Zerbtheilung im gemeinwirtschaftlichen Interesse wünschenswerth, so kann die Zustimmung durch die Auseinandersetzungsbehörde richtiglich ergänzt werden.
- 6. Ist durch Vertrag die Cingeberung eines Rentenbetrages in den wirtschaftlichen oder rechtlichen Verband eines anderen Grundstückes oder der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängig gemacht, so kann die Zustimmung durch die Auseinandersetzungsbehörde richtiglich ergänzt werden, wenn die Cingeberung im gemeinwirtschaftlichen Interesse wünschenswerth ist.
- 7. Wird in den §§ 1 bis 7 und 8 die Zustimmung des Rentenberechtigten richtiglich ergänzt, so kann derselbe, wenn im Vertrage nicht etwas Anderes bestimmt ist, die Ablosung der ganzen Rente zum höchsten Betrage verlangen.

**IV. Abschnitt.**

- 1. Die aus Absatz 1 der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes stiftenden Aste der nicht freitragenden Gerichtsbarkeit einschließlich der grundbuchrechtlichen Abtheilung, sowie des Verfahrens von der Ablosungsbetragtes und des Verfahrens von der Ablosungsbetragtes ist jährlich über die Ausführligkeit dieses Gesetzes, insonderheit über die erfolgten Anläufe und Verkäufe, die Anschließungen oder deren Vorbereitungen, die Verwaltung der angekauften oder der ablosenden Grundstücke, die in § 1 genannten Verträge nach Maßgabe der für den Staatshaushalts-Etat bestehenden Vorschriften Rechnung zu legen.
- 2. Die Ausführung dieses Gesetzes wird, soweit solche nach den Bestimmungen des Gesetzes nicht durch die Finanzministerien erfolgt, einer besonderen Commission übertragen, welche dem Staatsministerium unterstellt ist.
- 3. Die näheren Bestimmungen über die Zusammenstellung dieser Commission, sowie über den Sitz, den Geschäftsort und die Befugnisse derselben erfolgen im Wege künftlicher Verordnung.

a) Die vorstehenden und fälligen Verwaltungsausgaben sind aus dem in § 1 genannten Fonds zu betreiben.

b) Diejenigen fünf bis sechs Jahre, welche in § 1 genannter Verordnung getroffenen Einrichtungen vom 1. April 1887 ab in den Staatshaushalts-Etat einzustellen.

Bezüglich des Antrages Huene, welcher statisches und sonstiges Material über den Erfolg, mit welchem die polnische Nationalität in den Provinzen Westpreußen und Posen vorgelegt haben wollte und um Mittheilungen über die Art, Umfang und Erfolg der früheren Germanisirungsversuche ersuchte, erklärte der Regierungsbevollmächtigte Unter-Staatssekretär Warczak:

„Der bei der Erklärung ermächtigt, daß die Staatsregierung es ablehnen mußte, der Commission das im Antrage Huene bezeichnete Material zuzustellen. Die in der Begründung des Gesetzentwurfs bezeichneten Verhältnisse, welche zum Gesetze Veranlassung gegeben hatten, lagen öfters zu Tage und werden seit Jahren Jedermann bekannt. Wer sich nicht einer objectiven Beurtheilung der Lage verschließen wollte, werde auch ohne weitere statisches Material, welches ohnehin den Kern der Sache niemals treffen könne, ohne Schwierigkeit erkennen, daß es sich hier um einen hohlen Schein handelt, von Jahr zu Jahr intensiver betriebene Agitation aus polnischen Kreisen zu bekämpfen. Auch die Verhandlungen der beiden Häuser des Landtages hätten Material genug geliefert und eine weitere Vorlegung des oben bezeichneten Materials würde zu vergeblichen und weiteren Angriffen Raum zu geben. Die agrarpolitischen Maßregeln der dreißiger Jahre zur Germanisirung Polens seien nicht darauf berechnet gewesen, den polonisirten Bevölkerung durch Anschließung deutscher Bauern und Arbeiter entgegenzutreten, und überdies mit ungenügenden Mitteln unternommen worden. Die geminderten Mittheilungen über Umfang und Erfolg jener Maßregeln seien daher für die Beurtheilung dieses Gesetzentwurfs unbrauchbar und werden nur zu dem Zweck der Verwirrung dienen.“

**Wann für die Uebrigende des Gesetzentwurfs**

Wann für die Uebrigende des Gesetzentwurfs in der Commission die Abfertigung abhalten sollte, den in der ersten Lesung abgelegten Vorschlag, von den 100 Millionen erst nach 20 Millionen flüssig zu machen und weitere Flüssigmachung von dem Fortgange der Colonisirung wesentlich zu dem Ende abhängig zu machen, um compensando die gleichfalls abgelegte Zinsleistung der Landtagsmitglieder zu der Commission durchzugeben, so wird doch ernstlich zu erwägen sein, ob die Zwecke ein Experiment rechtfertigen, welches nur zu leicht für das Zustandekommen eines im nationalen Interesse so wichtigen Gesetzes gefährlich werden könnte. Wir zweifeln nicht, daß bei weiterer Erwägung das Gemüth dieser Seite der Sache nicht verkannt werden und zur Zurückstellung, wie immer lebhaft gewünscht, aber doch für den gesetzgeberischen Zweck nicht essentiellen Vorschläges führen wird.

Die XIII. Commission des Abgeordnetenhauses erledigte die Vorlage über das Fortbildungsschulwesen im Westlichen nach den Vorschlägen des Abg. v. Redlich. Nicht nur die §§ 1 und 2 wurden unverändert nach seinem Vorschlage angenommen und die Sonntagsfrage unter Ablehnung eines weitergehend in concretionen Vorschlags nach einem Vermittlungs-Vorschlag v. Witter — v. Redlich dahin geregelt, daß in Uebereinstimmung mit der bestehenden Verwaltung praxis der obligatorischen Unterricht in der Zeit des schulpflichtigen Schulpflichtes durch ausgleichende Zeit soll, sondern es wurde auch unter Ablehnung eines auf Berücksichtigung der für 1886/87 notwendigen Mittel durch das Gesetz selbst gerichteten Antrags v. Witter die von dem Abg. v. Redlich beantragte Einstellung von 200000 in den nächstjährigen Etat beschloß. Die so gestaltete Vorlage fand schließlich Annahme mit allen gegen fünf ultramontane und polnische Stimmen.

In die Beratung der dritten, wichtigsten Schulvorlage wird erst in der zweiten Hälfte der nächsten Woche eingetreten werden.

Nach § 36 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 ändern Ab- und Zugänge an Einkommen während des Veranlagungsjahres an der einmal veranlagten Steuer nichts; nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch

den Verlust einzelner Einnahmequellen das Gesamteinkommen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine Ermäßigung der Steuer gefordert werden. Da nun hierzu das Ober-Berwaltungsgericht den Grundbesitzer ausgesprochen hat, daß Anträge auf Ermäßigung der Steuer wegen Verlustes einzelner Einnahmequellen nach Ablauf des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, überhaupt nicht mehr berücksichtigt werden dürfen, der betroffene Steuerpflichtige also in diesem Falle niemals die Jurisdiction der zu viel erhobenen Beträge für das verflorrene Jahr fordern kann, so müssen die Steuerpflichtigen noch vor dem 1. April dieses Jahres die Jurisdiction für die zu viel erhobenen Beträge für das laufende Steuerjahr fordern. Dabei ist zu beachten, daß, entsprechend dem Art. IV. des Gesetzes vom 12. März 1877 eine Ermäßigung der Steuer wegen Verlustes einzelner Einnahmequellen mit Genehmigung des Finanzministers in der Regel nur vom ersten Tage des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats und nur in solchen Fällen vom Beginn desjenigen Monats ab bewilligt werden kann, welcher auf den Monat folgt, in welchem der Verlust einer Einnahmequelle eingetreten ist, wenn nachgewiesen wird, daß die Antragsteller durch Berücksichtigung verdienende Umstände behindert waren, rechtzeitig, d. h. in dem Verlaufe des Monats, zu reclamiren. Die Entscheidung über Anträge auf Bewilligung derartiger Steuerermäßigungen ist seitens des Finanzministers den Provinzial-Behörden in denjenigen Fällen abzutragen, in welchen solche Anträge von Beamten, Geistlichen, Offizieren und Lehren, die im Laufe des Steuerjahres in den Ruhestand versetzt werden, gestellt werden.

Schon bei Beratung der Petition der Hinterpommerschen Atomischen Gesellschaft in der Petitionscommission des Reichstages ist vorgelegentlich von der Ansicht der preussischen Regierung Abtheilung gemacht, eine Enquete über die gegenwärtige Lage der Landwirtschaft zu veranlassen. Wünschenswerth die Vorbereitung für die eventuelle Durchführung dieser Absicht wesentlich fortgeschritten. Von der statistisch-Geographischen Commission wird zur Zeit ein bis ins Einzelne durchgearbeitetes Programm für diese Enquete vorbereitet, über welches demnächst Entscheidung getroffen werden soll.

Unter der Ueberschrift „in der zwölften Stunde“ bringt die „Kreuzzeitung“ einen erntelichen Artikel, dessen Grundgedanke in folgenden an die Heimstätten-Gesellschaft in den Vereinigten Staaten von Nordamerika antipendenden Sätzen dargelegt ist:

„Freilich, jene Profanen können sich leicht solche Stellen merken, die über die Erde zu sprechen kommen. Aber der Herrin der Erde greift auch solche Stützpunkte, welche er früher verächtlich zurückgewiesen hat. So dürfen wir auch hoffen, daß jetzt in der zwölften Stunde — in einem Zeitpunkt, in welchem der niedrige landwirtschaftliche Grundbesitz von einem bösen Nam verdrängt wird noch mehrere Millionen entfernt ist — die bisherigen Anhänger des sozialistischen Verdrängungsprinzips, des Prinzips der freien Verdrängbarkeit des Grundbesitzes, insofern unter den Grundbesitzern selbst als unter den Mitgliedern derjenigen Parteien, deren Zukunft bei der Grundbesitzer drohenden Gefahr in zweiter Linie auf dem Spiele steht, durch die Noth ergriffen, endlich zur besseren Seite umzuwenden und ernstlich mit einzutreten werden in — schon seit einer langen Zeit an die gelegentlichen Gefahren gerichteten — immer dringlicher werdenden Kampf um die Schicksale der Grundbesitzer.“

Nachdem sie den von Kubertus vorgelegten Plan unter den gegenwärtigen Umständen für unbeschäftigbar erklärt hat, weil derselbe das stetige Steigen der Grundrente zur Voraussetzung habe, hebt sie hervor, daß dagegen gegenwärtig die andere sehr wesentliche Voraussetzung jedes Reformplans, welcher die Entlastung des Grundbesitzes von seinen Schulden bezweckt, gegeben sei, nämlich die Niedrigkeit des Zinsfußes.

**Anstand.**

Deutlich inlagern. Bei der am Sonnabend stattgehabten Beratung der Landtagsvorlage im Wehrausschusse des Abgeordnetenhauses beantragte der Abgeordnete Prommer folgende Resolution:

Die Regierung wird aufgefordert, auf dem geeigneten Wege voranzutreiben, daß der billigerweise Schutz des Landthums von einer Ueberschuldung der Grundbesitzer durch die Landbesitzer sichergestellt werde. Nachdem der Minister für die Landbesitzererklärung erklärt hatte, daß die Regierung sich über diese Angelegenheit nicht äußern werde, wurde dieselbe mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Die am Freitag im österreichischen Abgeordnetenhause beschlossene Uebernahme des Scharfschmidigen Sprachenantrags an einen Ausschuss bildet das parlamentarische Ereigniß des Tages. Eine Thatfrage von besonderer Wichtigkeit ist, daß mit Ausnahme von Tichegen und Sittlertrien alle übrigen Nationalitäten gegen die einfache Verwerfung des Antrages sich erklärten; ausgleichend war die Haltung der Regierung, die durch Graf Taaffe erklärt ließ, daß sie bereit sei, zu einer Verständigung in der Sprachfrage mitzuwirken. Man macht den Tichegen die parlamentarische Unzulässigkeit zum Vorwurf; selbst sonst den Tichegen wohlgesinnte Blätter bezeichnen die Abstimmung derselben als bedauerlich. Die deutschliberalen Journale bezeichnen den Beschluß mit großer Befriedigung, inwieweil damit die Annahme des Scharfschmidigen Antrages keineswegs entschieden ist.

Frankreich. Der Ministerrath hat am Sonnabend Vormittag das Budget genehmigt, das der Kammer am Dienstag vorgelegt werden soll. Die Hauptpunkte desselben sind: Aufhebung des außerordentlichen Budgets für die öffentlichen Arbeiten und die Kolonialausgaben, die fortan in das ordentliche Budget wieder eingestellt werden sollen, in welchem namhafte Sparmaße realisiert werden sind, ferner Umwandlung der Schatzbons mit kurzer Verfallzeit, einschließlich der in dem außerordentlichen Budget von 1886 enthaltenen, in Prozentige Rente, Rückzahlung eines großen Theils der schwebenden Schuld durch Emission von Prozentiger Rente, Maßregeln, um eine Ausdehnung der schwebenden Schuld für die Zukunft zu beschränken, eine anderweitige Gestaltung der Getränkesteuer, Aufhebung der Steuer für den Kleinhandel mit Getreide, Erhöhung der







# XII. Mastvieh-Ausstellung in Berlin

den 5. und 6. Mai 1886.

Am 1. April Schluss der Anmeldungen für Thiere, Maschinen u. s. w.

**Sette Landfische**  
zum Verkauf geholt zur goldenen Rose, Rausfisch. 20.  
**Karl Kohlberg & Sohn.**

Von Mittwoch den 17. d. Mts. an  
steht wieder ein großer Transport hochtragender und frischmilchender Kühe, sowie 2 Zuchtbullen bei billigster Preisstellung zum Verkauf.  
**Cönnern. Wilh. Neumeister.**

Donnerstag, den 18. und Freitag, den 19. d. Mts. Achten große Transporte  
**Bayrischer und Voigtländer Zugochsen**

werth zum Verkauf bei  
**Gebr. Friedmann, Marienstrasse 1a.**

**Halle-Sorauer Güterbahn.**  
Die am 1. April d. S. fälligen Zinsen...  
**Königliche Eisenbahn-Direktion.**

**Königliche Eisenbahn-Direktion Magdeburg.**  
Die Ausschreibung der zu der Erweiterung des Empfangsgebäudes...  
**Königliche Eisenbahn-Direktion.**

**Pacht-Gesuch.**  
Ein junger Landwirth mit Vermögen...  
**Gebr. Hoff, badische an Rad. Mosse, Leipzig u. L. 3172 erthen.**

**Holz-Versteigerung.**  
Zu der königlichen Forsterei Schenkels...  
**Königliche Oberförsterei.**

**Jagd-Verpachtung.**  
Die Jagdmarkung der Feldmark...  
**Königliche Oberförsterei.**

**Auf eine Stadt hypothek**  
im Betrage von 18-60,000 M., auf hiesige Grundstücke...  
**Notar Dr. H. 44375 Rudolf Mosse, Brüderstraße 6.**

**Grosse Auction**  
im Zwangsversteher-Verfahren.  
1. Versteil, 1 gr. Spiegel, 1 Pfeiler...  
**F. Ebert in Meckl.**

**Pflanzen-Verkauf.**  
Donnerstag den 23. d. Mts. und Freitag, den 24. d. Mts. 10 Uhr...  
**F. Ebert in Meckl.**

**Brenn-Kartoffeln**  
werden zu kaufen gesucht...  
**F. Ebert in Meckl.**

**Futterrübenkerne.**  
Lange gelbe Erntertrüben...  
**100 Ctr. 1. Absatz von direct bezogenen Stm. 25. vorsicht. geerntet, bei hoch abzugeben.**

**Mittlergut Beesen**  
bei Annendorf.

**Düngegyps**  
offert in prima Qualität von meinem Fabrikat...  
**Otto Westphal Filiale, Halle (Saale), Steinforstbühnenhof, Fr. Enling, seitlich a. Sarg.**

**Steinkohlentheer.**  
Die Erzeugung von ca. 28000 Centner Steinkohlentheer...  
**Georgstraße 40 p. 11. S. 11. S. 11.**

**Hengst,**  
14jähriger Edelstall, dunkelbraun, gesund und fromm...  
**Ch. Kohrhammer & Sohn, Erfurt.**

**Mittlergut Beesen.**  
Hengst zum verkaufen Saalberg 7 Hof, 1. Tr. 7236

**Auf freies Land**  
zu verkaufen...  
**Notar Dr. H. 44375 Rudolf Mosse, Brüderstraße 6.**

**30,000 Mark**  
per 1. Juli gegen sichere Hypothek auszuliehen durch Justizrath Dryander.  
**Offene und gesuchte Stellen.**

**Agenten-Gejuch.**  
Ein erles deutsches Loos-Gejuch...  
**Agenten u. Reisende**  
werden für den Verkauf von Caffee, Thee u. Cigaren...  
**Agenten-Gejuch.**

**Agenten u. Reisende**  
werden für den Verkauf von Caffee, Thee u. Cigaren...  
**Agenten-Gejuch.**

**Agenten-Gejuch.**  
Ein junger freiburger Oeconom...  
**Agenten-Gejuch.**

**Agenten-Gejuch.**  
Ein tüchtiger Gabelschleifer...  
**Agenten-Gejuch.**

**Agenten-Gejuch.**  
Ein junger, prakt. Mann...  
**Agenten-Gejuch.**

**Agenten-Gejuch.**  
Ein Oekonomiebesitzer...  
**Agenten-Gejuch.**

**Agenten-Gejuch.**  
Ein Lehrling sucht...  
**Agenten-Gejuch.**

**Agenten-Gejuch.**  
Für das Comptoir meiner Cigarrenfabrik...  
**Agenten-Gejuch.**

**Agenten-Gejuch.**  
Ein junges anständiges Mädchen...  
**Agenten-Gejuch.**

**Agenten-Gejuch.**  
Ein altes Mädchen, welche in der Küche u. Hauswirtschaft...  
**Agenten-Gejuch.**

**Ein junger Landwirth,**  
21 Jahre alt, 4 Jahre beim Pacht, sucht...  
**Die Schöcherle ist befehlig.**

**Vermietungen.**  
Vermietungsanzeigen und Miethgesuche finden durch das  
**Hallische Inseratenblatt**

**Hallische Inseratenblatt**  
die beste Verbreitung, Wohn- und Zimmervermietungen...  
**Expedit. v. Hall, Zeitung, gr. Märkerstraße 11.**

**Der in dem Saufe große Althaus...**  
1. April d. S. zu vermieten...  
**Expedit. v. Hall, Zeitung, gr. Märkerstraße 11.**

**„Weissenfer“ Zeitung**  
hält sich zu Inserationen angelegentlich empfohlen.  
**Die Expedition**

**„Weissenfer“ Zeitung**  
hält sich zu Inserationen angelegentlich empfohlen.  
**Die Expedition**

**„Weissenfer“ Zeitung**  
hält sich zu Inserationen angelegentlich empfohlen.  
**Die Expedition**

**„Weissenfer“ Zeitung**  
hält sich zu Inserationen angelegentlich empfohlen.  
**Die Expedition**

**„Weissenfer“ Zeitung**  
hält sich zu Inserationen angelegentlich empfohlen.  
**Die Expedition**

**„Weissenfer“ Zeitung**  
hält sich zu Inserationen angelegentlich empfohlen.  
**Die Expedition**

**„Weissenfer“ Zeitung**  
hält sich zu Inserationen angelegentlich empfohlen.  
**Die Expedition**



